jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1960/1/22 0502/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1960

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §127;
BAO §163;
BAO §184;

1. BAO § 127 heute
2. BAO § 127 gültig ab 01.01.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
3. BAO § 127 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.1989

1. BAO § 163 heute
2. BAO § 163 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. BAO § 163 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
4. BAO § 163 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2006

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y14552; yk14782; yk15307

Rechtssatz

Das Wareneingangsbuch ist - abgesehen von dem Falle, daß der Steuerpflichtige von dessen Führung befreit ist - nicht nur ein Bestandteil einer ordnungsmäßigen Buchführung, sondern es kommt ihm auch für die Beurteilung der materiellen Richtigkeit der Geschäftsaufzeichnungen eine besondere Bedeutung zu. Wurden die Aufzeichnungen im Wareneingangsbuch unvollständig geführt, dann sind die Voraussetzungen für eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gegeben.

*

E 22.1.1960, 0502/59 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1959000502.X01

Im RIS seit

22.01.1960

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at